

Gastbeitrag. Der Entwurf eines neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes enthält vielversprechende Ansätze.

VON JOHANNES HARTLIEB,
KALEB KITZMÜLLER UND
MARIO LAIMGRUBER

Wien. Was lange währt, wird endlich gut? Den dräuenden Wahlkämpfen zum Trotz hat die Bundesregierung nun einen Entwurf des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes – kurz ElWG – in Begutachtung geschickt („Die Presse“ hat berichtet). Zweifellos ein mutiger Schritt, denn ob die notwendige Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erreicht werden kann, steht in den Sternen. Das neue Gesetz enthält zudem einige Bestimmungen, die politisch anecken könnten – man denke zum Beispiel an die umfassenden Neuregelungen zum Verbraucherschutz oder an das altbekannte und viel diskutierte Thema „Grundversorgung mit Elektrizität“.

„Prosumer“ statt „Consumer“

Eines der Ziele des ElWG: Die Förderung der aktiven Teilnahme der Verbraucher am Energiemarkt. Was bereits 2021 mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz begonnen hat, soll durch das ElWG fortgeführt werden – der „Prosumer“ (Produzent und Konsument in Personalunion) tritt als sogenannter „Eigenversorger“ den Energiemarkt.

Mittlerweile altbekannt sind Energiegemeinschaften oder gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen als Formen der gemeinsamen Energieerzeugung und Energieverwertung. Mit dem ElWG neu am Markt: „Eigenversorger“ und „Peer-to-Peer-Verträge“. Damit soll es in Zukunft noch einfacher sein, als Stromerzeuger, beispielsweise mit einer Fotovoltaikanlage auf dem Hausdach, am Strommarkt teilzunehmen und überschüssigen Strom abzugeben, ohne an einen großen Energieabnehmer (und an dessen Einspeisetarife) gebunden zu sein.

Die Entfesselung des Strommarktes also? Nicht ganz, denn die neuen Instrumente sind an Bedingungen geknüpft. Um Strom über einen „Peer-to-Peer-Vertrag“ zu handeln, also beispielsweise im Nachbarschaftsverhältnis, muss

der Erzeuger selbst auch Endkunde sein. Außerdem muss die Energie selbst erzeugt werden und darf nur erneuerbarer Strom weitergegeben werden, nicht beispielsweise Wärme. Im Übrigen dürfen Peer-to-Peer-Verträge nur zusätzlich zu einem regulären Liefervertrag abgeschlossen werden und müssen die Teilnehmer über intelligente Messgeräte (Smart Meter) verfügen.

Zwei Schritte nach vorne, einer zurück? Mitnichten, denn die neuen regulatorischen Regelungen sind in der Zusammenschau äußerst effektiv: „Peer-to-Peer-Verträge“ können mit Personen im gesamten Bundesgebiet abgeschlossen werden, es gibt keine technischen oder geographischen Begrenzungen. Ausgeschlossen sind nur „gewerbliche Eigenversorger“ (gemeint sind wohl Elektrizitätsunternehmen), nicht jedoch große Unternehmen.

Schließen Endkunden Peer-to-Peer-Verträge ab oder nehmen sie an Energiegemeinschaften teil, sollen Lieferanten nach dem neuen Gesetz auch keine Mindestliefermengen mehr festlegen dürfen. Damit können in Zukunft auch Kunden, die über keine eigene PV-Anlage verfügen, an der Energiewende

partizipieren, wodurch die gemeinschaftliche Nutzung des erneuerbaren Stroms wesentlich erleichtert wird.

Einspeisestopp adé?

Um der Energiewende zum vollen Durchbruch zu verhelfen, braucht es starke Stromnetze. In Zeiten regionaler „Einspeisestopps“ ist diese Binsenweisheit aktueller denn je. Da der Ausbau der Stromnetze nicht mit dem Ausbau von Ökostromanlagen mithalten kann, sieht das ElWG nun den „flexiblen Netzzugang“, das heißt die flexible Nutzung des Stromnetzes, vor.

Der regionale Stromnetzbetreiber hat die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs zu prüfen, soweit dem Kunden der Netzzugang nicht im begehrten Ausmaß und Zeitraum gewährt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Stromnetz in einem bestimmten Gebiet noch nicht ausreichend ertüchtigt wurde. Durch den flexiblen Netzzugang soll der Netzanchluss von Erzeugungsanlagen erleichtert werden, indem für einen bestimmten Zeitraum nur ein Teil des produzierten und nicht selbst verbrauchten Stroms in das Stromnetz eingespeist werden kann.

Im Fall eines neuen oder geänderten Netzzugangs eines einspeisenden Netzbenutzers kann vertraglich vorgesehen werden, dass der Netzbetreiber die maximale netzwirksame Leistung vorgibt. Das ist zu begrüßen, weil der Anreiz für den Ausbau Erneuerbarer gestärkt wird und Interessenten nicht abgeschreckt werden. Die vorgegebene netzwirksame Leistung darf für Fotovoltaik- und Windkraftanlagen auf bestimmten Netzebenen 80 bzw. 90% der Maximalkapazität jedoch nicht unterschreiten. Auf den ersten Blick ist dies eine hohe Hürde. Es wird sich zeigen, inwieweit diese Möglichkeit tatsächlich zu einer Verbesserung der aktuellen Situation führt. Jedenfalls positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber den Netzbetreibern und den Netzkunden nun eine Möglichkeit an die Hand gibt, bestehenden Problemen entgegenzuwirken und die Energiewende auf diesem Weg ein Stück voranzutreiben.

Netzausbau beschleunigen

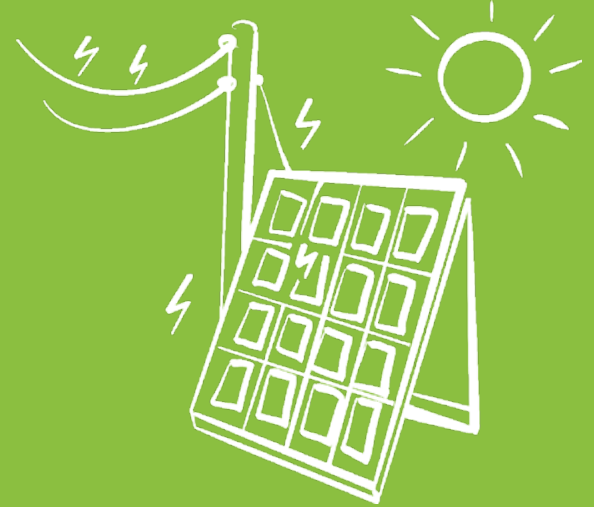
Das ElWG setzt den regulatorischen Rahmen der Energiewende. Damit allein wird die Transformation des Energiesystems freilich nicht gelingen, trotzdem ist das ElWG unver-

zichtbar. Es stärkt die Rechte der Netzkunden, führt neue Instrumente zur Dezentralisierung des Energiesystems ein und gibt den Netzbetreibern wirkungsvolle Instrumente zur Lösung aktueller Probleme an die Hand. Damit werden alle Stakeholder des Strommarkts bedient, kritische Stimmen werden freilich dennoch nicht ausbleiben. Eines scheint aber klar: Am regulatorischen Rahmen wird die Energiewende nicht scheitern.

Für die Erreichung einer klimaneutralen Zukunft wird es freilich darauf ankommen, dass die Stromnetze mit dem Erneuerbaren-Ausbau Schritt halten können. Für den Netzausbau gilt die Devise: Mehr, schneller und rechtssicherer. Am dahingehenden nächsten Puzzlestein wird bereits gefeilt: Mit dem die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED III“) umsetzenden, für dieses Jahr zu erwartenden Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“) besteht die Chance auf tatsächliche Erleichterungen – politischer Wille und Weitsicht vorausgesetzt.

Johannes Hartlieb, Kaleb Kitzmüller und Mario Laimgruber sind Rechtsanwälte bei der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH.

E-Wirtschaft: Wie das neue Gesetz die Energiewende erleichtern soll



LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Die Initiatorin von Frauen in der Umwelt, PHH-Partnerin **Stefanie Werinos**, startete das neue Jahr mit einem Netzwerktreffen der Initiative, die sich exklusiv an Expertinnen in den Bereichen Umwelt, Umweltrecht und Umwelttechnik richtet. Gefeierte wurde im gemütlichen Rahmen bei PHH Rechtsanwältinnen in Wien. „Ich selbst leite bei PHH ein Frauenteam, doch gerade in den Bereichen Umwelt, Umweltrecht und Technik sind wir oft Exotinnen“, sagt Stefanie Werinos zu ihrer Motivation, aktiv Frauen zu vernetzen.

Ihren Startschuss ins Superwahljahr 2024 beging die Rechtsanwaltskammer Wien Dienstagabend mit dem traditionellen Neujahrsempfang in der Aula der Akademie der Wissenschaften in der Wollzeile. Präsident **Michael Rohregger** betonte beim Branchenstellchen, dass das hohe Niveau der österreichischen Justiz und der Rechts-



PHH-Partnerin **Stefanie Werinos** eröffnet den Neujahrsempfang von Frauen in der Umwelt. [PHH Rechtsanwältinnen]



Justizministerin **Alma Zadić** und **Michael Rohregger**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien. [Beigestellt]



Die AKELA-Partner **Michael Kollik** und **Martin Pichler** haben die Grazer CMTA AG erfolgreich beraten. [Beigestellt]

staatlichkeit erhalten bleiben muss. Unter den 180 geladenen Gästen war auch **Alma Zadić**, Bundesministerin für Justiz.

Deals der Woche

In Kürze kommt die erste PwC-Ausbildungsplattform für Aufsichtsrät:innen, inklusive eigener Aufsichtsrats-App. Ziel ist es, Auf-

sichtsrät:innen sowie Aufsichtsratsanwärter:innen das juristische und betriebswirtschaftliche Rüstzeug für die erfolgreiche Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats zu geben. „Ein starker und divers aufgestellter Aufsichtsrat ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für ein Unternehmen. Doch nicht alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über das fach-

spezifische Wissen, um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden“, so **Rudolf Krickl**, CEO von PwC Österreich.

Die Wirtschaftskanzlei AKELA hat die Grazer CMTA AG bei ihrer WAG-Konzessionserweiterung beraten. „Das Verfahren war hochkomplex und konnte dennoch auch

dank der konstruktiven Zusammenarbeit mit der FMA rasch und ohne Vorbehalte oder Auflagen abgeschlossen werden“, so die beiden AKELA-Partner **Martin Pichler** und **Michael Kollik**.

Trotz des herausfordernden Marktumfelds konnte sich Deloitte im vergangenen Jahr zum 19. Mal in Folge als der führende M&A-Berater in Österreich beweisen, gemessen an der Anzahl der begleiteten Transaktionen. So wurden etwa unter der Leitung der drei Deloitte-Partner **Albert Hannak**, **Bernhard Hudernik** und **Thomas Göritzer** in Österreich zwölf Deals erfolgreich abgeschlossen.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263